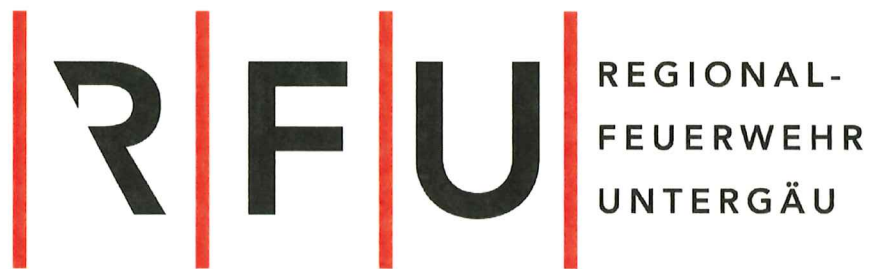


Feuerwehrreglement



<u>Inhalt:</u>	I.	Zweck der Regional-Feuerwehr Untergäu
	II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
	III.	Organisation
	IV.	Obliegenheiten
	V.	Ausbildungswesen
	VI.	Alarmwesen
	VII.	Rapport- und Rechnungswesen
	VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
	IX.	Einsatzdienst
	X.	Versicherungswesen
	XI.	Amtszwang
	XII.	Strafbestimmungen
	XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
	XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

im Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.11) vom 24. September 1972

Abschnitt 3 Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt 5 Strafbestimmungen	§ 90 litera i

In der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, BGS 618.112) vom 13. Januar 1987

Abschnitt 6 Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

Der Zweckverband Regional-Feuerwehr Untergäu erlässt, gestützt auf dem Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 und den Statuten des Zweckverbands Regional-Feuerwehr Untergäu vom 1.1.2022, das folgende Reglement:

I.	Zweck der Regional-Feuerwehr Untergäu
§ 1	Hilfeleistung Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem kann sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.
§ 2	Auswärtige Hilfeleistung ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des Gemeindegebietes der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten. ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.
§ 3	Spezialaufgaben ¹ Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters, eingesetzt werden.
§ 4	Schadendienst ¹ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.
§ 5	Definition ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Diese Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt. ² Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist der von der Delegiertenversammlung genehmigte Gebührentarif.
§ 6	Funktionsbezeichnung Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
§ 7	Dienstplicht ¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstplicht entscheidet die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständige Feuerwehrkommission. ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
§ 8	Dienstdauer Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird.
§ 9	Freiwillige Dienstleistung Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10	Befreiung ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: <u>Von Gesetzes wegen G § 77^{bis}</u> a. Schwangere; b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut; c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss. <u>Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107</u> a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft; b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden; c. der Direktor der Gebäudeversicherung, der Vorsteher des Arbeitsinspektorates, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen; d. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten. ² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit: a. die Ortsgeistlichen
§ 11	Aushebung ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

	² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.
§ 12	Entlassung Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.
§ 13	Ersatzabgabe ¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. ⁴ Die Liste über die von der Ersatzabgabe zu befreienden Personen wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt. ⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. ⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.
§ 14	Abgabesonderregelungen ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. ² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15	³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe. Nachweis ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. ² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.
III.	Organisation
§ 16	Aufsicht Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht der Delegiertenversammlung.
§ 17	Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Feuerwehrkommandant als Präsident b. Kommandant-Stellvertreter c. alle Offiziere d. Materialverwalter e. Fourier f. Präsident des Feuerwehrrates mit beratender Stimme
§ 18	Sitzungen Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
§ 19	Bestände Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 20	Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Verbandsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.
§ 21	Ernennung und Beförderung Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Feuerwehrrates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.
§ 22	Chargierte Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
§ 23	Telefonhaltungspflicht Die Verpflichtung über das Mitführen und den Einsatz des Telefons sowie die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat festgelegt.

IV.	Obliegenheiten
§ 24	Pflichten und Kompetenzen a) der Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu: 1. Pflichten Antragstellung an den Feuerwehrrat für: - Vorschlag zur Ausbildung von Offizieren - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen - Jährlichen Rechenschaftsbericht - Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte 2. Kompetenzen - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung - Kontrollführung über den Bestand - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine - Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter § 25 b) des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. § 26 c) des Kommandant-Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. § 27 Pflichtenhefte Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 28	Unterhalt der Löschwasserversorgung Die Verbandsgemeinden sind verantwortlich für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen, sowie der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
V.	Ausbildungswesen
§ 29	Übungsprogramm ¹ Der Feuerwehrkommandant verantwortet die Ausbildung der Feuerwehr. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
§ 30	Amtliche Kurse Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.
§ 31	Aufgebote Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.
§ 32	Beanspruchung von Sachen ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen. ² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren. ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.
VI.	Alarmwesen
§ 33	Meldungen an Feuermeldestelle Jede Person ist gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 34	Alarmorganisation ¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen. ² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboden. ³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.
§ 35	Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.
VII.	Rapport- und Rechnungswesen
§ 36	Rapporte ¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte enthalten alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc., deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann. ² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
§ 37	Jahresbericht Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende der Delegiertenversammlung und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.
§ 38	Rechnungswesen Das Rechnungswesen wird durch die von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.
§ 39	Sold und Entschädigungen ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt. ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Feuerwehrrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet. ³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen werden auf Antrag des Feuerwehrrates durch die Delegiertenversammlung im Gebührentarif festgelegt.

	⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat geregelt.
VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
§ 40	Gerätemagazin Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.
§ 41	Persönliche Ausrüstung ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. ² Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
§ 42	Privatkleider Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.
IX.	Einsatzdienst
§ 43	Einsatzleitung Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.
§ 44	Aufgabe des Einsatzleiters Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45	Auswärtige Hilfeleistung Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Verbands-Gebietes unverzüglich Hilfe geleistet.
§ 46	Absperrung des Schadenplatzes ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. ³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
§ 47	Amtliche Verfügung Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.
§ 48	Sicherungsarbeiten Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.
§ 49	Brandwache Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
§ 50	Entlassung auswärtiger Feuerwehren Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.
§ 51	Verpflegung Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter.
§ 52	Erstellen der Einsatzbereitschaft Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53	Befreiung vom Dienst Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.
§ 54	Rückgriff Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.
X.	Versicherungswesen
§ 55	Versicherung Die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, sind bei dessen Versicherung gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.
§ 56	Meldetermin Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.
§ 57	Haftplichtversicherung Der Feuerwehrrat schliesst für seine Funktionäre eine Haftplichtversicherung ab.
XI.	Amtszwang
§ 58	Pflichten der Feuerwehrleute Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
§ 59	Bekleidung eines Grades Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können, die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII.	Strafbestimmungen
§ 60	Verstösse Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der jeweiligen Wohngemeinde bestraft.
§ 61	Entschuldigungen ¹ Als Entschuldigung gelten: - Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit im Militärdienst - Mehrtägige Ortsabwesenheit Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 62	Bussen ¹ Der jeweilige Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: <u>Bei leichtem Verschulden:</u> CHF 30.– Beispiele: - Verspätetes Eintreffen bei einer Übung - Erstmaliges Fehlen bei einer Übung - Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen <u>Bei mittelschwerem Verschulden:</u> CHF 60.– Beispiele: - Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung - Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung - Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten <u>Bei schwerem Verschulden:</u> CHF 100.– Beispiele: - Drittmaliges Fehlen bei einer Übung - Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen - Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung - Unerlaubtes Weggehen bei Übungen - Verstösse gegen die Disziplin <u>Bei besonders schwerem Verschulden:</u> CHF 150.– bis CHF 300.– Beispiele: - Viertmaliges Fehlen bei Übungen - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin ² Neben Bussen kann der jeweilige Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.
§ 63	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen
	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes bestraft.
§ 64	Verwendung der Bussen
	Die Bussengelder werden von der jeweiligen Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
§ 65	Beschwerdeverfahren Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Feuerwehrerrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
§ 66	Fristen Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.
§ 67	Rekurs gegen die Ersatzabgabe Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.
XIV.	Schlussbestimmungen
§ 68	Streitfälle Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Feuerwehrerrat.
§ 69	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2023 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente.
§ 70	Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.
§ 71	Übergangsbestimmung Erhöhung Dienstaltes Die Erhöhung des Dienstaltes gilt für alle ab Jahrgang 1978. Ausgenommen von der in § 7 bestimmten Dienstdauer sind die Jahrgänge 1973 bis 1977. Diese werden nicht wieder dienstpflchtig.

Vom Feuerwehrrat genehmigt am 18.05.2022

Von der Delegiertenversammlung genehmigt am 08.11.2022

Ort und Datum: Hägendorf, 08.11.2022

Im Namen der Regional-Feuerwehr Untergäu

Der Präsident des Feuerwehrrates



Markus Borner

Der Vize-Präsident des Feuerwehrrates



Thomas Strebel

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: